

Geschäftsverzeichnisnr. 3739
Urteil Nr. 79/2006 vom 17. Mai 2006

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 413*bis* bis 413*octies* des Einkommensteuergesetzbuches 1992, eingefügt durch Artikel 332 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004, und des Artikels 333 desselben Programmgesetzes, erhoben von D. Rombouts.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und L. Lavrysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 27. Juni 2005 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 28. Juni 2005 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob D. Rombouts, wohnhaft in 2020 Antwerpen, Hazelarenstraat 23, Klage auf Nichtigklärung der Artikel 413*bis* bis 413*octies* des Einkommensteuergesetzbuches 1992, eingefügt durch Artikel 332 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004, und von Artikel 333 desselben Programmgesetzes (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2004, zweite Ausgabe).

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz und die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 27. April 2006

- erschienen
- . D. Rombouts, persönlich,
- . G. Dekelver, Generalauditor der Finanzen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und P. Martens Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der Ministerrat stellt die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage in Abrede, weil der Kläger nicht das rechtlich erforderliche Interesse aufweisen würde.

B.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

B.3. Der Kläger beantragt die Nichtigerklärung der Artikel 413*bis* bis 413*octies* des Einkommensteuergesetzbuches 1992, eingefügt durch die Artikel 332 und 333 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004.

Aufgrund der angefochtenen Bestimmungen kann der Steuereinsamler unter den im Gesetz bestimmten Bedingungen einen unbegrenzten Aufschub der Eintreibung der zu Lasten des Steuerschuldners festgelegten Einkommensteuern gewähren. Die Maßnahme kann auf Antrag des Steuerschuldners, der eine natürliche Person ist, oder seines Ehepartners, auf dessen Güter die Steuer eingetrieben wird, ergriffen werden, vorausgesetzt, dass der Antragsteller, der seine Zahlungsunfähigkeit offensichtlich nicht organisiert hat, sich in einer Situation befindet, in der er außerstande ist, dauerhaft seine fälligen oder fällig werdenden Schulden zu zahlen.

B.4. Die angefochtenen Bestimmungen gelten allgemein für alle Steuerpflichtigen. Dass der Kläger sich jetzt in einer faktischen Situation befindet, die ihn nicht dazu veranlasst, die angefochtenen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen, impliziert nicht, dass die fragliche Bestimmung nicht auf ihn angewandt werden könnte, wenn sich seine finanzielle Lage ändert. Dem Kläger ist somit nicht beizupflichten, wenn er behauptet, sein Interesse dem Umstand entnehmen zu können, dass anderen ein Vorteil gewährt wird, der ihm versagt werden würde.

B.5. Der Kläger kann nicht unmittelbar und ungünstig von den angefochtenen Bestimmungen betroffen sein, die einerseits lediglich die Situation jener Steuerpflichtigen regeln, welche sich dauerhaft in einer schwierigen finanziellen Lage befinden, und andererseits darauf abzielen, den Staat bei der Einziehung schwer einzutreibender Steuerschulden zu unterstützen.

B.6. Das vom Kläger geltend gemachte Interesse unterscheidet sich nicht von jenem Interesse, das ein jeder daran hat, dass die Gesetzmäßigkeit unter allen Umständen beachtet wird. Die Anerkennung seines Interesses würde der Annahme der Popularklage gleichkommen, was der Verfassungsgeber nicht gewollt hat.

B.7. Die Unzulässigkeitseinrede ist begründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Mai 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts